Zum 2. Punkt der Tagesordnung:

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge nachfolgenden Beschluss fassen:

Dazu wird auf den vorgelegten Jahresabschluss der Rath Aktiengesellschaft zum 31.12.2016 verwiesen, der einen Bilanzgewinn von € 8.754.813,- aufweist.

BESCHLUSS

Es wird eine Dividende in Höhe von € 0,50 je Aktie und eine Sonderdividende in Höhe von 0,25 EUR ausbezahlt, der Restbetrag in Höhe von € 7.629.813,- wird auf neue Rechnungen vorgetragen.

Zum 3. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Vorstandes der Rath Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Zum 4. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Rath Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Zum 5. Punkt der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Rath Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 eine Vergütung in Höhe von € 75.867,- gewährt. Für die Verteilung der Vergütung wird auf den Einzelabschluss der Rath Aktiengesellschaft verwiesen.

Zum 6. Punkt der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat beantragt, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

Es wird die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie von Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung § 24 (Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung) durch Ergänzung der Möglichkeit Depotbestätigungen via Fax oder E-Mail zu übermitteln.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat beantragen, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

§ 24 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

"Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax, per Email oder in anderer vergleichbarer Form (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen."

Begründung

Bis 31. Dezember 2016 sah das Aktiengesetz Übergangsbestimmungen zum AktRÄG 2009 vor, wonach in der Einberufung der Hauptversammlung festgelegt werden konnte, dass die Gesellschaft Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs. 1 AktG auch per Telefax entgegennimmt.

Seit 1. Jänner 2017 gibt es keine unmittelbare gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax. Die vorgeschlagene Anpassung der Satzung soll daher die Möglichkeit, Depotbestätigungen unter anderem per Telefax oder E-Mail zu übermitteln, enthalten.